



## Verbuchungsempfehlung

### **Finanzierung der Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen**

#### **1. Ausgangslage**

Im Februar 2021 hat der Grosse Rat einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) zugestimmt. Diese ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Der revidierte Art. 63a EGzZGB regelt die Finanzierung der Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen. Neu ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes verpflichtet, die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen zu tragen bzw. zu bevorschussen (Art. 63a Abs. 3 EGzZGB). Dies sofern ein Entscheid oder eine Empfehlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), eines Gerichts oder eine durch die KESB unterstützte Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz vorliegt und nicht Dritte zahlungspflichtig sind (Art. 63a Abs. 3 EGzZGB).

Die Inhaber der elterlichen Sorge haben sich in Form eines Elternbeitrags an den Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen zu beteiligen (Art. 63a Abs. 4 EGzZGB). Der Elternbeitrag beträgt mindestens zehn Franken pro Tag. Sind die Inhaber/innen der elterlichen Sorge wirtschaftlich nicht in der Lage, einen Elternbeitrag zu leisten, kommt das Gemeinwesen, welches für deren öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist, für ebendiesen auf. Die Gemeinden leiten 80 Prozent der Elternbeiträge zugunsten eines interkommunalen Pools an den Kanton weiter (Art. 63a Abs. 6 EGzZGB)

Die Gemeinden können 95 % der Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen vom Kanton zurückfordern (Art. 63a Abs. 5 EGzZGB). Die Rückforderungen gehen zulasten des interkommunalen Pools. Die Nettokosten des interkommunalen Pools werden im Folgejahr im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) den Gemeinden in Rechnung gestellt.

Die Gemeinden können ihre Nettokosten für stationäre Kinderschutzmassnahmen (5 %) sowie ihren Anteil an den solidarisierten Nettokosten des interkommunalen Pools, abzüglich der einbehaltenen 20 % der Elternbeiträge im Rahmen des Lastenausgleichs Soziales (SLA) anrechnen.

